

## Abschnitt IV

## Ausrüstung der Fahrschulen und der Fahrschulfahrzeuge

## § 16

## Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ausrüstung und Einrichtung einer Fahrschule muß ihrer Ausbildungskapazität entsprechen.

(2) Jedes Fahrschulfahrzeug muß den Bestimmungen der StVZO entsprechen und in einem sauberen und gepflegten Zustand sein.

## § 17

## Sicherheitseinrichtungen an Fahrschulfahrzeugen

(1) Kraftwagen, die zur praktischen Fahrausbildung benutzt werden, müssen zusätzlich einen Scheibenwischer und Rückspiegel für den Fahrlehrer haben und außerdem mit einer doppelten Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und der Fußbremse ausgerüstet sein, damit der Fahrlehrer diese unabhängig vom Fahrschüler betätigen kann. Die Zusatzeinrichtung darf die Brems- und Kupplungswirkung nicht nachteilig beeinflussen.

(2) Bei Kraftwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km je Stunde und bei Kraftwagen, die vom Fahrschüler gestellt werden, kann von der Forderung der doppelten Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und Fußbremse abgesehen werden, wenn die Handbremse vom Fahrlehrer, ohne Behinderung des Fahrschülers, leicht erreichbar und leicht zu bedienen ist.

(3) Bei Zugmaschinen ist ein Sitz für den Fahrlehrer so einzurichten, daß der Fahrlehrer die Fahrweise des Fahrschülers ständig überwachen und nötigenfalls eingreifen kann.

## § 13

## Kennzeichnung der Fahrschulfahrzeuge

(1) Fahrschulfahrzeuge, auch solche, die vom Fahrschüler gestellt werden, müssen gekennzeichnet werden. Als Kennzeichnung ist eine viereckige Tafel in der Größe 16X16 cm zu verwenden. Die Beschriftung „L“ (Lehrfahrzeug) hat mit weißer Farbe auf blauem Untergrund zu erfolgen (s. Anlage). Die Kennzeichnung darf nur bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten geführt werden. Die Kennzeichnung ist vorn und hinten am Kraftwagen gut sichtbar anzubringen. Bei Krafträdern genügt eine Kennzeichnung nach rückwärts, die vom Fahrschüler auf dem Rücken getragen werden kann.

(2) Fahrschuleigene Fahrzeuge, mit Ausnahme von Krafträdern, müssen zusätzlich deutlich sichtbar Name und Sitz der Fahrschule führen.

## § 10

## Lehrmittel

(1) Für die theoretische Ausbildung muß ein geeigneter Unterrichtsraum und zweckmäßiges Anschauungsmaterial vorhanden sein. Dazu gehören insbesondere:

- a) Lehrtafeln mit allen Verkehrszeichen,
- b) Lehrtafeln mit schematischer Darstellung des Reaktions- und Bremsweges sowie des Überholvorganges,
- c) Lehrtafeln mit schematischer Darstellung von Motor, Zündung, Vergaser, Einspritzpumpe, Getriebe, Kupplung, Lenkung, Bremsen, Kühlung und der Beleuchtungseinrichtung,
- d) ein\* Schuhvandtafel oder Magnettafel,
- e) ein Verkehrstisch.

(2) Von den Aggregaten und Teilen, die für die Verkehrssicherheit von Wichtigkeit sind, müssen Lehrmodelle im Schnitt (möglichst Funktionsmuster) vorhanden sein.

## Abschnitt V

## Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung in den Fahrschulen

## § 20

## Überprüfung der Fahrschulen

(1) Die in dieser Anordnung geforderten Bedingungen für einen geordneten und einwandfreien Fahrschulbetrieb sind von der KTA jährlich mindestens einmal in jeder Fahrschule zu überprüfen. Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind zur Teilnahme an diesen Überprüfungen, insbesondere dann, wenn die Prüfungsergebnisse der Fahrschüler unzureichend sind, berufen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Fahrschule sowie der Plankommission beim örtlich zuständigen Rat des Kreises, Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, schriftlich mitzuteilen. Die festgestellten Mängel sind von der Fahrschule bis zu dem von der KTA festgelegten Termin zu beseitigen.

## § 21

## Beratungen und Konferenzen mit den Fahrlehrern

(1) Die Organe der KTA haben in Zusammenarbeit mit der Plankommission bei den Räten der Kreise, Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, und den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei in Abständen von höchstens 6 Monaten mit den Fahrlehrern jedes Kreises die Ausbildungsergebnisse und die Verbesserung der Ausbildung zu beraten.

(2) Die KTA hat in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, und den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei jährlich mindestens einmal Konferenzen mit allen Fahrlehrern jedes Bezirkes durchzuführen. Diese Konferenzen haben der Verbesserung der Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und der Erhöhung der Disziplin im Straßenverkehr zu dienen.

(3) Zu den Beratungen und Konferenzen sind die Ständigen Kommissionen für Verkehr und die Verkehrsstaatsanwälte einzuladen.

## Abschnitt VI

## Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

## § 22

## Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich

- a) als Leiter bzw. Inhaber einer Fahrschule nicht bis zu dem von der KTA festgelegten Termin festgestellte Mängel beseitigt,
- b) Personen auf theoretischem oder praktischem Gebiet zum Führen von Kraftfahrzeugen ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen,
- c) den Fahrlehrer erschein nach der Zustellung der Enzugungsverfügung bei der Deutschen Volkspolizei nicht abgibt,
- d) den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält oder zur gleichen Zeit mehr als 25 Fahrschüler unterrichtet,